

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 140

Dienstag, den 29. November

1921

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Kraftomnibusse. S. 619.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Polizeiverordnung,

betreffend

den Betrieb der Kraftomnibusse.

Auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird für den Betrieb der Kraftomnibusse in Hamburg verordnet was folgt:

A. Allgemeines

§ 1

Genehmigung des Betriebes.

Zur Eröffnung des Kraftomnibusbetriebes bedarf es der Genehmigung der Polizeibehörde. Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen des Betriebes.

§ 2

Straßenpolizeiliche Vorschriften.

Auf den Kraftomnibusbetrieb finden die über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen erlassenen und die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften Anwendung, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

B. Betriebsmittel.

§ 3

Kraftomnibusse.

1. Die Kraftomnibusse müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen, dauerhaft und bequem gebaut und sauber lackiert sein, auch stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Polizeibehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen nur mit polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden.

2. Wagen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen oder aus sonstigen Gründen nicht völlig betriebsfähig sind, dürfen im Betriebe nicht verwendet werden. Sie können durch polizeiliche Anordnung vom Betriebe ausgeschlossen werden und dürfen vor Aufhebung der Anordnung nicht wieder im Betriebe benutzt werden.

§ 4

Signalvorrichtungen.

Die Wagen müssen mit einer Vorrichtung, mittels deren ein Signalverkehr zwischen dem Wagenführer und dem Schaffner stattfinden kann, versehen sein.

§ 5

Beleuchtungsvorrichtungen.

Die Wagen müssen versehen sein

- a) im Innern mit einer den Wagen genügend erhellenden Beleuchtungsvorrichtung,
- b) im übrigen mit der in der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Beleuchtung.

§ 6

Unterscheidungszeichen.

Jeder Wagen muß mit einer bei Tag und Nacht deutlich erkennbaren Kennzeichnung der befahrenen Linie versehen sein. Besondere polizeiliche Vorschriften für die Art dieser Kennzeichnung bleiben vorbehalten.

§ 7

Anschläge.

1. In jedem Wagenabteil muß die Zahl der polizeilich zugelassenen Sitz- oder Stehplätze deutlich sichtbar angegeben sein.

2. Jeder Wagen muß im Innern mit Plakaten versehen sein, die den für die betreffende Linie gültigen Fahrplan nebst Tarif, die Bestimmungen über das Verhalten der Fahrgäste und die Bezeichnung der Endpunkte der Linie in großer leicht lesbarer Schrift enthalten.

3. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen usw. ist nur innerhalb der Wagen, jedoch unter Ausschuß der Fenster und mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen unter 1 und 2 leicht erkennbar bleiben, gestattet. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich die Polizeibehörde vor.

C. Betriebspersonal.

§ 8

Fahrschein.

Als Wagenführer und Schaffner dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die mindestens 21 Jahre alt und im Besitze einer von der Polizeibehörde in Form eines Fahrscheines ausgestellten Erlaubnis sind. Dieser wird verweigert oder zurückgenommen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person in bezug auf die von ihr auszuübende Tätigkeit dartun. Im Falle der Zurücknahme der Erlaubnis ist der Fahrschein der Polizeibehörde sofort zurückzugeben.

§ 9

Dienstausweis und Dienstausweisung.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten hat der Unternehmer Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Name, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Dienstnummer zu ersehen sind. Ferner sind in diese Nachweise alle Bestrafungen sowie sonstigen Vorkommnisse aufzunehmen, die für die Frage der Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind. Diese Nachweise sind auf Verlangen der Polizeibehörde oder deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beamten zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung der Bediensteten weder unleserlich gemacht noch ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Dienstentlassung eines Schaffners oder Wagenführers ist der Polizeibehörde binnen einer Woche

anzugeigen. Behördliche Mitteilungen usw., die dem Unternehmer für einzelne Personen seines Betriebspersonals zugehen, hat er diesen rechtzeitig zuzustellen.

2. Die im äußeren Betrieb tätigen Angestellten sind mit einer Anweisung über ihre allgemeinen Dienstobliegenheiten zu versehen, die der polizeilichen Genehmigung unterliegt.

§ 10

Dienstpflicht.

Das Betriebspersonal (Wagenführer und Schaffner) hat die den Kraftomnibusbetrieb betreffenden Vorschriften genau zu befolgen, allen Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt nachzukommen und dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und höfliches Benehmen zu beobachten. Das Tabakrauchen während des Dienstes ist verboten. Wird ein Bediensteter bei Ausübung des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen, so ist seine Entfernung aus dem Dienste sofort zu veranlassen.

§ 11

Dienstkleidung.

Die Führer und Schaffner haben im Dienste eine Dienstkleidung, die der polizeilichen Genehmigung unterliegt, zu tragen und sie stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

D. Betrieb.

§ 12

Die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person (Betriebsleiter) ist der Polizeibehörde namhaft zu machen.

§ 13

Jahrplan und Tarif.

1. Für jede Kraftomnibuslinie ist ein Fahrplan aufzustellen, der der polizeilichen Genehmigung bedarf. Die in dem Fahrplan vorgezeichneten Zeiten sind, soweit nicht ausnahmsweise durch Verkehrsstörungen usw. Abweichungen verursacht werden, einzuhalten.

2. Der Tarif bedarf der behördlichen Genehmigung.

3. Fahrplan und Tarif sowie spätere Änderungen derselben und dauernde Betriebsstörungen sind durch Aufschlag in den in Betracht kommenden Wagen und durch die Tagesblätter rechtzeitig zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 14

Begleitpersonal.

1. Jeder Wagen muß mit einem Führer und einem Schaffner besetzt sein.

2. Das Begleitpersonal ist während der Fahrt dem Schaffner untergeordnet und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 15

Belegung der Wagen.

Aber die für die Belegung der Wagen festgestellte Zahl hinaus dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden. Die Polizeibehörde behält sich vor, für solche Fälle, in denen ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, eine Ueberreitung jener Zahl zuzulassen. Derartige Anordnungen hat der Unternehmer dem Fahrpersonal im Wege der Dienstanweisung bekanntzugeben.

§ 16

Halten der Wagen.

1. Die Haltestellen sind den polizeilichen Anordnungen entsprechend einzurichten und zu kennzeichnen. Zur Aufnahme und zum Abiegen von Fahrgästen dürfen die Wagen nur an den

Haltestellen halten. Dabei sind Verkehrsstörungen tunlichst zu vermeiden, insbesondere müssen die Übergänge für den Fußgängerverkehr völlig freigehalten werden.

2. Die Schaffner haben die Haltestellen deutlich auszurufen und dafür zu sorgen, daß, soweit es zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Fahrgästen erforderlich ist, an den vorgeschriebenen Haltestellen gehalten wird.

3. Die Führer haben nach jedem vorchriftsmäßigen Haltesignal zu halten.

4. Die Schaffner haben dafür zu sorgen, daß die Kraftomnibusse während des Haltens auf der Straße stets von einem Schaffner oder Führer beaufsichtigt werden.

§ 17

Halte- und Abfahrtsignale.

1. Das Haltesignal ist von dem Schaffner mit der Signalklocke oder der Flöte zu geben. Es besteht aus zwei Glockenschlägen oder Flötentönen, wenn an der nächsten Haltestelle gehalten werden soll, und aus vier kurz hintereinander folgenden Glockenschlägen oder Flötentönen, wenn ein sofortiges Halten außerhalb der vorgeschriebenen Haltestellen erforderlich ist.

2. Das Abfahrtsignal ist zu geben durch Glockenschlag oder den Ruf „Fertig“.

3. Das Abfahrtsignal darf erst dann gegeben werden, wenn die Einsteigenden den Wagen bestiegen und die Aussteigenden mit beiden Füßen die Erde erreicht haben.

4. Der Führer darf erst dann weiterfahren, wenn er vom Schaffner das Signal zur Abfahrt erhalten hat.

§ 18

Betriebsstörungen und Unfälle.

Der Unternehmer hat der Polizeibehörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung der eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über alle Betriebsstörungen.

§ 19

Besondere Pflichten des Regleitpersonals.

1. Der Führer darf während der Fahrt seinen Platz nicht verlassen und sich nur an den Endstationen und nur mit Zustimmung des Schaffners vom Wagen entfernen.

2. Der Führer hat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Führung des Wagens zu richten; er darf sich mit den Fahrgästen nicht unterhalten, auch einem Fahrgaste die Bedienung des Kraftomnibusses nicht überlassen.

3. Der Schaffner hat

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wagen zu sorgen, insbesondere streng auf die Beachtung des § 20 dieser Verordnung zu halten und diejenigen Fahrgäste, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, erforderlichenfalls mit polizeilicher Hilfe aus dem Wagen zu entfernen,
- b) hilfsbedürftigen Fahrgästen, insbesondere Kindern, alten und schwächlichen Personen, bei dem Ein- und Aussteigen behilflich zu sein,
- c) seinen Platz zu räumen und auf die Straße zu treten, wenn hilfsbedürftige Fahrgäste ein- oder aussteigen,
- d) nach dem Eintreffen auf der Endstation den Wagen genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Sachen, soweit möglich, den Eigentümern sofort anzuhändigen, sonst aber sorgsam zu verwahren und spätestens den nächsten Morgen dem Unternehmer abzuliefern.

Der Schaffner hat ferner dafür zu sorgen,

- e) daß das Wageninnere während der Fahrt reinlich erhalten wird,
- f) daß die Tafeln und Schilder, welche das Fahrziel angeben, richtig angebracht sind und der Wagen bei Dunkelheit und starkem Nebel vollständig erleuchtet ist,

- g) daß vorn und hinten am Wagen ein Schild mit der Aufschrift „Besetzt“ sichtbar ausgehängt wird, sobald der Wagen mit der zulässigen Anzahl von Personen besetzt ist,
- h) daß die Fahrgäste die ihnen zukommenden Plätze einnehmen und, soweit erforderlich, zusammenrücken,
- i) daß außergewöhnliche, den Betrieb berührende Vorfälle, namentlich Störungen und Unterbrechungen der Fahrten und Gefährdungen der ein- und aussteigenden Fahrgäste durch Fuhrwerke, Radfahrer usw. zur Kenntnis der Straßenpolizei oder des Unternehmers gelangen.

§ 20

Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder elektrisierenden Krankheiten behaftete oder solche Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verbieten ist

- a) die Mitnahme von Tieren und geladenen Schusswaffen sowie von Gepäcksstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich die Polizeibehörde vor,
- b) das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der sonstigen Betriebseinrichtungen,
- c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigaretten, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
- d) das Auspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
- e) jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners und der zu Hilfspolizeibeamten bestellten Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

E. Strafbestimmung.

§ 21

1. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Übertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu M. 60, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

2. Verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung ist, soweit es sich nicht lediglich um Verpflichtungen der Führer, Schaffner, Fahrgäste oder anderer bestimmter Personen handelt, der Betriebsleiter.

Hamburg, den 18. November 1921.

Die Polizeibehörde.

